

Spielhäuser und -zelte aus Stoff / Brennbarkeit

Gemeinsame Kampagne der Kantonalen Laboratorien Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt (Schwerpunktlabor), Bern und Solothurn

Anzahl untersuchte Proben: 10

zu beanstanden: 6

Beanstandungsgründe:

Fehlende Warnhinweise

Ausgangslage

Von Kindern begehbbare Spielzeuge, wie Marionettentheater und Indianerzelte können im Fall eines Brandes gefährlich werden. Aus diesem Grund wurden in einer europaweit geltenden Norm die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit begrenzt und Warnhinweise für solche Spielzeuge gefordert. In einer ersten orientierenden Kampagne 1999 haben wir festgestellt, dass Spielhäuser aus Baumwolle bezüglich Brennbarkeit wesentlich problematischer waren, als solche aus Nylon. In der Folge konzentrierten wir uns dieses Jahr auf Spielhäuser aus den Naturstoffen Baumwolle und Leinen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Europäische Norm über die Sicherheit von Spielzeug Teil 2: Entflammbarkeit (EN 71-2, Oktober 1993) limitiert die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit für Spielzelte und dergleichen auf 30 mm/s. Falls die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit zwischen 10 und 30 mm/s liegt, muss sowohl das Spielzeug als auch die Verpackung mit dem folgenden Warnvermerk gekennzeichnet werden: „Achtung: Von Feuer fernhalten“. Auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS) ist die Norm verbindlich. In Artikel 9 Absatz 3 der VSS wird zudem gefordert, dass Gefahrenhinweise in drei Amtssprachen abgefasst werden müssen.

Untersuchungsziele

Überprüfung des Marktes bez. Einhaltung der Europäischen Norm über die Entflammbarkeit. Ebenso soll überprüft werden, ob die Warnhinweise auch korrekt angebracht werden.

Probenbeschreibung

Neun Artikel bestanden aus Baumwolle, ein Zelt war aus Leinen gefertigt. Sechs Zelte stammten aus Deutschland und jeweils eins aus den Ländern Frankreich, Spanien, Italien und Polen. Die Kampagne erfasste sämtliche in der Nordwestschweiz erhältlichen Produkte aus Baumwolle und Leinen.

Prüfverfahren

Das Vorgehen zur Bestimmung der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit ist in der erwähnten Norm detailliert beschrieben: Das Spielhaus wird zuerst - je nach Angaben des Herstellers - gewaschen und anschliessend in Streifen definierter Länge und Breite geschnitten. Danach werden die Streifen in einer Klimakammer konditioniert, bevor das Brennverhalten mit einem Entflammbarkeitsgerät an sechs Streifen bestimmt wird.

Ergebnisse

Fünf Proben wiesen eine mittlere Flammenausbreitungsgeschwindigkeit auf, welche im Bereich des Grenzwertes lagen, ohne jedoch den Grenzwert eindeutig zu überschreiten. Sieben Proben zeigten dabei Mittelwerte, welche das Anbringen von Warnhinweise erforderlich machen. Diese

Hinweise fehlten jedoch in sechs Fällen. Alle zu beanstandenden Produkte stammen aus Deutschland.

**Bereiche der Flammenausbreitungsgeschwindigkeiten
in mm/s**

| Probe | Bereich | Anzahl Messungen |
|--------------|----------------|-----------------------------|
| 1 | 7 - 12 | 6 |
| 2 | 11 - 13 | 6 |
| 3 | 11 - 13 | 3 |
| 4 | 14 - 15 | 3 |
| 5 | 25 - 29 | 6 |
| 6 | 26 - 30 | 6 |
| 7 | 27 - 31 | 6 |
| 8 | 26 - 34 | 6 |
| 9 | 28 - 37 | 6 |
| 10 | 29 - 39 | 6 |

Schlussfolgerungen

60% der Proben waren wegen mangelnder Beschriftung nicht gesetzeskonform. Diese Rate ist bedenklich hoch, wenn man berücksichtigt, dass die Norm seit 1993 besteht und 9 von 10 Proben aus CEN-Mitgliedsländern wie z. B. Deutschland, stammen, wo solche Normen verbindlich sind. Das Problem der Brennbarkeit von Spielzelten ist folglich weiter zu verfolgen.